

**Zwölfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg
und der Pädagogischen Hochschule Freiburg
für gemeinsame Bachelor-Studiengänge**

Vom 28. Juli 2015

Aufgrund von § 32 Absatz. 3 des Landeshochschulgesetzes) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG) haben der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 24. Juni 2015 und der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 15. Juli 2015 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für gemeinsame Bachelor-Studiengänge vom 26. Juni 2007 beschlossen.

Die Rektoren haben dieser Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung am 28. Juli 2015 zugestimmt.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg für gemeinsame Bachelor-Studiengänge vom 26. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile zu § 4 wird wie folgt ersetzt:

„§ 4 Verpflichtendes Praktisches Studiensemester“
 - b) Die Zeile zu § 15 wird wie folgt ersetzt:

„§ 15 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt ersetzt:

„§ 4 Verpflichtendes Praktisches Studiensemester“
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Studiensemester“ das Wort „verpflichtend“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „20 Wochen, mindestens aber“ ersatzlos gestrichen.

3. In § 6 Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Für Anmeldungen zu Prüfungen des Sprachenzentrums können abweichende Regelungen gelten.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Prüfungen können unter Nutzung elektronischer Umgebungen zum Beispiel in Form von E-Klausuren abgehalten werden.

(4) Prüfungen können Inhalte umfassen, die teilweise oder ausschließlich elektronisch bereitgestellt werden sowie die mit elektronischen Mitteln zu erarbeiten sind. Die Teilnahme an E-Learning-Aktivitäten kann verpflichtender Bestandteil der Prüfungsleistung sein.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 5 und 6.

- c) Im neuen Absatz 6 wird der Begriff „Absatz (3)“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Fristsetzung zur Abgabe von schriftlichen Arbeiten erfolgt durch den jeweiligen Dozenten. Die Frist kann ein Mal verlängert werden. Eine nicht rechtzeitig innerhalb der vorgegebenen Frist abgegebene schriftliche Arbeit hat eine Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „ohne Erfolg“ (oE) zur Folge.

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 4 werden ersatzlos gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 eingefügt:

- „(3) Darüber hinaus ist eine zweite Wiederholung (Drittversuch) zulässig, wenn der Studierende dem Prüfungsamt nachweist, dass sie bzw. er eine Studienfachberatung absolviert hat. Die Studienfachberatung erfolgt durch einen fachspezifischen Professor der Hochschule. Ein Protokoll über das Gespräch ist in der Studierendenakte abzulegen. Die zweite Wiederholung von nichtbestandenem Prüfungsleistungen (Drittversuch) erfolgt spätestens in dem auf den zweiten Fehlversuch folgenden Studiensemester. Hierfür ist bis zum Ablauf der in § 6 Absatz 2 genannten Anmeldefrist (eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode) der schriftliche Nachweis über das studienfachliche Beratungsgespräch beim Prüfungsamt vorzulegen.
- (4) Die Prüfungsberechtigung im Hinblick auf den Drittversuch wird von Amts wegen festgestellt. Erfolgt der Nachweis über das in Absatz 2 geforderte studienfachliche Beratungsgespräch nicht bis zum Ablauf der Prüfungsanmeldefrist des in Absatz 2 genannten Prüfungszeitraums, gilt der Drittversuch als nicht angetreten und wird mit „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen mit „ohne Erfolg“ bewertet.
- (5) Wird die Prüfungsleistung im Drittversuch mit „nicht ausreichend“ oder „ohne Erfolg“ bewertet, gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so zieht das unmittelbar den Verlust des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium nach sich.
- (6) Eine dritte Wiederholung (Viertversuch) einer Prüfungsleistung ist nicht möglich. Ein darauf zielender Antrag ist unzulässig.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 7 und 8.

d) Im neuen Absatz 8 wird der Begriff „Absatz (3)“ durch „Absatz 7“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Studienleistungen“ ersatzlos gestrichen.

b) In Absatz 5 wird Satz 3 wie folgt ersetzt:

„Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden auf einem Extrablatt im Anhang zum Zeugnis kenntlich gemacht.“

c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Studienleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

8. In § 21 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Überprüfung, ob die erforderliche Qualifikation des Zweitprüfers vorliegt, obliegt dem Prüfungsausschussvorsitzenden.“

9. § 22 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

„(2) Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens eine Bewertung erfolgt durch einen Professor der Hochschule nach § 21 Absatz 3. Dieser soll auch der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Die andere Bewertung erfolgt durch den Zweitbetreuer. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.“

10. § 23 Satz 3 wird wie folgt ersetzt:

„Das Modul und die Note werden auf Antrag auf einem Extrablatt im Anhang zum Zeugnis ausgewiesen.“

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„(1) Die Gesamtnote im Abschlusszeugnis errechnet sich aus dem Mittel aller mit den Credits gewichteten Modulnoten des ersten und zweiten Studienabschnitts (§ 11), wobei die Module des ersten Studienabschnitts nur mit der Hälfte ihrer Credits gewichtet werden.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Abschlusszeugnis enthält eine Notenverteilung, die sich aus den Zeugnisnoten der Absolventen der vorangegangenen vier Abschlusssemester ergibt. Sollte die angestrebte Kohortengröße von mindestens 50 Absolventen nicht erreicht werden, können weiter zurückliegende Abschlusssemester in die Notenverteilung mit aufgenommen werden. Die Notenverteilung gibt an, wie sich die Gesamtnoten der Absolventen prozentual auf die nachfolgend festgelegten Notenbereiche verteilen:

1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung
1,3 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,0	gut
2,1 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend

c) Der bisherigen Absatz 5 wird zu Absatz 6.

d) Im neuen Absatz 6 werden die Worte „Für die Gesamtnote findet im Zeugnis zusätzlich“ durch die Worte „Zusätzlich findet im Zeugnis für die Gesamtnote“ ersetzt.

12. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt ersetzt:

„(6) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis erfolgt nach § 21 Absatz 2 frühestens dann, wenn 150 Credits erbracht wurden, darunter das Betriebspraktikum und alle Credits der ersten 4 Semester. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen.“

b) Die Tabelle zu Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Das Modul „Mathematik I“ (Modul-Nr. Elp-01) wird wie folgt ersetzt:

Elp-01	Mathematik I	SA	6	E+I201	Mathematik I	V+Ü	6+2	6		K90+PA ¹	1
--------	--------------	----	---	--------	--------------	-----	-----	---	--	---------------------	---

¹ PA kann bis zu 20 % der Klausur ersetzen.

bb) Das Modul „Physik I“ (Modul-Nr. Elp-02) wird wie folgt ersetzt:

Elp-02	Physik I	SA	5	E+I202	Physik I	V+Ü	4+2	5		K90	1
--------	----------	----	---	--------	----------	-----	-----	---	--	-----	---

cc) Das Modul „Elektrotechnik I“ (Modul-Nr. Elp-04) wird wie folgt ersetzt:

Elp-04	Elektrotechnik I	SA	5	E+I205	Elektrotechnik I	V+Ü	4+2	5		K90	1
--------	------------------	----	---	--------	------------------	-----	-----	---	--	-----	---

dd) Das Modul „Mathematik II“ (Modul-Nr. Elp-07) wird wie folgt ersetzt:

Elp-07	Mathematik II	SA	6	E+I210	Mathematik II	V+Ü	6+2		6	K90+PA ¹	1
--------	---------------	----	---	--------	---------------	-----	-----	--	---	---------------------	---

ee) Das Modul „Elektrotechnik II“ (Modul-Nr. Elp-11) wird wie folgt ersetzt:

Elp-11	Elektrotechnik II	SA	7	E+I216	Elektrotechnik II	V+Ü	4+2		5	K90	1
				E+I217	Labor Elektrotechnik	L	2		2	LA	-

ff) Die Zeile „Summe“ wird wie folgt ersetzt:

	Summe		60				52+10	31	29		
--	-------	--	----	--	--	--	-------	----	----	--	--

c) Die Tabelle unter Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Das Modul „Praxisbegleitung“ (Modul-Nr. Elp-20) wird wie folgt ersetzt

Elp-20	Praxisbegleitung	SA	8	E+I239	Elektromagnetische Verträglichkeit	V	2		2		K60	e 2/8
				E+I324	Betriebswirtschaftslehre	V	2			2	K60	e 2/8
					Fachübergreifende Wahlpflichtfächer	V	4			4	diverse ²	e 2x 2/8

bb) Das Modul „Betriebswirtschaftslehre“ (Modul-Nr. Elp-21) wird ersatzlos gestrichen.

cc) Die Modul-Nr. Elp-22 bis Elp-26 werden zu den Modul-Nr. Elp-21 bis Elp-25.

dd) Das Modul „Energiegewinnung“ (neue Modul-Nr. Elp-22) wird wie folgt ersetzt:

Elp-22	Energiegewinnung	A	8	E+I1721	Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie 1	V	4	5			K90	5/8
				E+I1203	Solartechnologie	V	2			3	K60	3/8

ee) Das Modul „Vertiefung Informatik“ (neue Modul-Nr. Elp-24) wird wie folgt ersetzt:

Elp-24	Vertiefung Informatik	S	6	E+I246	Statistische Methoden	V	2			2	K60	e 2/6
					Wahlpflichtfächer Informatik	V	4			4	diverse ²	e 2x 2/6

ff) Die Zeile „Summe“ wird wie folgt ersetzt:

	Summe		128			78	33	27	28	16	24		
--	-------	--	-----	--	--	----	----	----	----	----	----	--	--

gg) Die Fußnoten 1 und 2 werden zu den Fußnoten 2 und 3.

13. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt ersetzt:

„(6) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis erfolgt nach § 21 Absatz 2 frühestens dann, wenn 150 Credits erbracht wurden, darunter das Betriebspraktikum und alle Credits der ersten 4 Semester. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen.“

b) Die Tabelle zu Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Das Modul „Mathematik I“ (Modul-Nr. MKp-01) wird wie folgt ersetzt:

MKp-01	Mathematik I	6	E+I301	Mathematik I	V+Ü	6+2	6		K90+PA ¹	1
--------	--------------	---	--------	--------------	-----	-----	---	--	---------------------	---

¹ PA kann bis zu 20 % der Klausur ersetzen.

bb) Das Modul „Physik I“ (Modul-Nr. MKp-02) wird wie folgt ersetzt:

MKp-02	Physik I	5	E+I303	Physik I	V+Ü	4+2	5		K90	1
--------	----------	---	--------	----------	-----	-----	---	--	-----	---

cc) Das Modul „Elektrotechnik I“ (Modul-Nr. MKp-03) wird wie folgt ersetzt:

MKp-03	Elektrotechnik I	5	E+I306	Elektrotechnik I	V+Ü	4+2	5		K90	1
--------	------------------	---	--------	------------------	-----	-----	---	--	-----	---

dd) Im Modul „Physik II“ (Modul-Nr. MKp-08) werden bei der Lehrveranstaltung „Labor Physik“ die Credits in der Spalte von Semester 1 gestrichen. In der Spalte von Semester 2 wird die Creditzahl „1“ durch die Creditzahl „2“ ersetzt.

ee) Das Modul „Mathematik II“ (Modul-Nr. MKp-09) wird wie folgt ersetzt:

MKp-09	Mathematik II	6	E+I302	Mathematik II	V+Ü	6+2		6	K90+PA ¹	1
--------	---------------	---	--------	---------------	-----	-----	--	---	---------------------	---

ff) Das Modul „Elektrotechnik II“ (Modul-Nr. MKp-10) wird wie folgt ersetzt:

MKp-10	Elektrotechnik II	5	E+I307	Elektrotechnik II	V+Ü	4+2		5	K90	1
--------	-------------------	---	--------	-------------------	-----	-----	--	---	-----	---

gg) Die Zeile „Summe“ wird wie folgt ersetzt:

	Summe	60				54+10	27	33		
--	-------	----	--	--	--	-------	----	----	--	--

c) Die Tabelle zu Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Im Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaften und der Didaktik“ (Modul-Nr. MKp-16) werden bei der Lehrveranstaltung „Schulpraxis I“ die Credits in der Spalte von Semester 3 gestrichen. In der Spalte von Semester 4 wird die Creditzahl „2“ durch die Creditzahl „4“ ersetzt.

- bb) Im Modul „Elektrische Antriebe I“ (Modul-Nr. MKp-17) werden die Credits von beiden Lehrveranstaltungen vom 4. Semester ins 6. Semester übertragen.
- cc) Nach dem Modul „Betriebliche Praxis“ (Modul-Nr. MKp-21) wird folgendes Modul neu eingefügt:

MKp-22	Mechatronik	5	E+I249	Grundlagen mechatronischer Systeme	V	2	2					K90	1
			E+I250	Simulation mechatronischer Systeme	V	2		3					

- dd) Im Modul „Elektrische Antriebe II“ (Modul-Nr. MKp-23) werden die Credits von beiden Lehrveranstaltungen vom 6. Semester ins 7. Semester übertragen.
- ee) Das Modul „Regelungstechnik“ (Modul-Nr. MKp-24) wird wie folgt ersetzt:

MKp-24	Regelungstechnik	6	E+I253	Regelungstechnik II	V	2				3		K60	1
			E+I327	Labor Regelungstechnik	L	2				3		LA	-

- ff) Das Modul „Maschinen“ (Modul-Nr. MKp-26) wird wie folgt ersetzt:

MKp-26	Vertiefung Maschinenbau	6	M+V611	Grundlagen Fertigungsverfahren	V	2			2		K60	e	1/3
			M+V615	Wahlpflichtfächer Maschinenbau ³	V	2			4	diverse ⁴	e	2/3	

³ Zu Beginn jedes Semesters wird eine Liste mit den für dieses Semester zugelassenen Wahlpflichtfächern veröffentlicht.

- gg) Das Modul „Betriebliche Organisation“ (Modul-Nr. MKp-28) wird wie folgt ersetzt:

MKp-28	Betriebliche Organisation	6	E+I324	Betriebswirtschaftslehre	V	2		2			K60	1
			E+I323	Kommunikation und Interaktion in Unternehmen	S	2			2		RE	-
			E+I235	Seminar Projektmanagement	S	2			2		RE	-

- hh) Im Modul „Angewandte Informatik“ (Modul-Nr. MKp-29) werden die Credits von beiden Lehrveranstaltungen vom 7. Semester ins 6. Semester übertragen.
- ii) Die Zeile „Summe“ wird wie folgt ersetzt:

	Summe	150				95	32	32	28	29	29		
--	-------	-----	--	--	--	----	----	----	----	----	----	--	--

- gg) Die Fußnote 1 wird zur Fußnote 2 und die Fußnote 2 wird zur Fußnote 4.

14. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ und die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

b) Die Tabelle zu Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Das Modul „Mathematik 1“ (Modul-Nr. EPp-01) wird wie folgt ersetzt:

EPp-01	Mathematik 1	6	E+I1701	Mathematik 1	V+Ü	6+2	6		K90+PA ¹	1
--------	--------------	---	---------	--------------	-----	-----	---	--	---------------------	---

¹ PA kann bis zu 20 % der Klausur ersetzen.

bb) Das Modul „Mechanik“ (Modul-Nr. EPp-02) wird wie folgt ersetzt:

EPp-02	Mechanik	5	E+I1702	Mechanik	V+Ü	4+2	4		K90	1
			E+I1711	Labor Physik 1	L	1	1		LA	-

cc) Das Modul „Elektrotechnik 1“ (Modul-Nr. EPp-04) wird wie folgt ersetzt:

EPp-04	Elektrotechnik 1	5	E+I1703	Elektrotechnik 1	V+Ü	4+2	5		K90	1
--------	------------------	---	---------	------------------	-----	-----	---	--	-----	---

dd) Das Modul „Atomphysik“ (Modul-Nr. EPp-06) wird wie folgt ersetzt:

EPp-06	Atomphysik	7	E+I1704	Atomphysik	V	4	5		K90	1
			E+I1705	Labor Physik 3	L	2	2		LA	-

ee) Das Modul „Mathematik 2“ (Modul-Nr. EPp-07) wird wie folgt ersetzt:

EPp-07	Mathematik 2	6	E+I1706	Mathematik 2	V+Ü	6+2		6	K90+PA ¹	1
--------	--------------	---	---------	--------------	-----	-----	--	---	---------------------	---

ff) Das Modul „Elektrotechnik 2“ (Modul-Nr. EPp-09) wird wie folgt ersetzt:

EPp-09	Elektrotechnik 2	5	E+I1709	Elektrotechnik 2	V+Ü	4+2		5	K90	1
--------	------------------	---	---------	------------------	-----	-----	--	---	-----	---

gg) Die Zeile „Summe“ wird wie folgt ersetzt:

	Summe	60				54+10	33	27		
--	-------	----	--	--	--	-------	----	----	--	--

b) Die Tabelle zu Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Im Modul „Praxisbegleitung“ (Modul-Nr. EPp-21) werden bei der Lehrveranstaltung „Betriebswirtschaftslehre“ die Credits vom 5. Semester ins 4. Semester übertragen.

bb) Das Modul „Richtlinien, Normen und Netzschutztechnik“ (Modul-Nr. EPp-24) wird wie folgt ersetzt:

EPp-24	Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie 3	5	E+I701	Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie 3	V	4			5	K90	1
--------	---	---	--------	---	---	---	--	--	---	-----	---

cc) Das Modul „Elektrizitätswirtschaft“ (Modul-Nr. EPp-29) wird wie folgt ersetzt:

EPp-29	Elektrizitätswirtschaft	5	E+I1730	Elektrizitätswirtschaft	V	2			3	K60	1
			E+I1731	Smart Grids	L	2			2	LA	-

bb) Die Zeile „Summe“ wird wie folgt ersetzt:

	Summe	150				98	30	33	28	31	28		
--	-------	-----	--	--	--	----	----	----	----	----	----	--	--

cc) Die Fußnoten 1 und 2 werden zu den Fußnoten 2 und 3.

Artikel II

- (1) Die Änderungen nach Artikel I Nr. 1 bis einschließlich Nr. 11 treten mit Wirkung zum 1. September 2015 in Kraft.
- (2) Die Änderungen nach Artikel I Nr. 12 bis einschließlich Nr. 14 treten mit Wirkung zum 1. September 2015 in Kraft und gelten nur für die Studienfänger ab dem WS 2015/16.

Offenburg, 28. Juli 2015



Professor Dr.-Ing. Dr. h. c. Winfried Lieber
Rektor Hochschule Offenburg

Freiburg, 28. Juli 2015



Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor Pädagogische Hochschule Freiburg